

Genau definierte Erkrankungen können eine Thermalkur oder eine therapeutische Behandlung im Thermalzentrum von Mondorf-les-Bains erforderlich machen. In einigen Fällen, und nach Genehmigung durch den kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung, können Kuren auch im Ausland erfolgen.



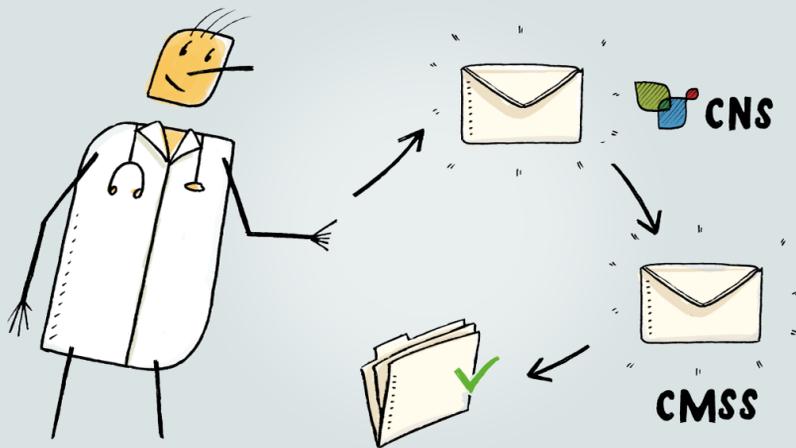
Thermalkuren und therapeutische Behandlungen in Mondorf-les-Bains

1. Administrative Formalitäten

Eine vorherige Bewilligung seitens der CNS ist unerlässlich, damit der Krankenversicherte eine Thermalkur oder therapeutische Behandlung in Mondorf in Anspruch nehmen kann.

Im Allgemeinen wendet sich der Versicherte mit einer Überweisung seines behandelnden Arztes an einen der im Thermalzentrum praktizierenden Ärzte. Der Arzt des Zentrums reicht dann den Genehmigungsantrag an die CNS ein. Nach der Beurteilung der Akte wird entschieden, ob der Antrag begründet ist. Festgestellt wird hier vor allen Dingen, ob eine oder mehrere typische Erkrankungen vorliegen, für die die beantragte Kur medizinisch indiziert ist. Allerdings verlangen die Satzungen der CNS für bestimmte Kuren, wie beispielsweise die stationäre oder ambulante Thermalkur bei pathologischem Übergewicht, präzise physische Voraussetzungen.

Die vorherige Bewilligung durch die CNS erfolgt in Form einer Kostenübernahmebestätigung, die ein Jahr lang gültig bleibt. Falls eine bewilligte Kur nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Benachrichtigung hinsichtlich ihrer Bewilligung begonnen wird, muss diese erneuert werden.



Kuren im Ausland

Falls spezielle Behandlungen erforderlich sind, die eine Kur in Luxemburg nicht leisten kann, kann eine Kur im Ausland in Betracht gezogen werden.

Ein Genehmigungsantrag zur Überweisung ins Ausland, der von einem Arzt ordnungsgemäß ausgefüllt und medizinisch begründet wird, muss vor Beginn der geplanten Kur bei der CNS eingereicht werden. Wenn der kontrollärztliche Dienst der Sozialversicherung eine befürwortende Stellungnahme abgibt, kann die CNS eine Genehmigung für eine Auslandskur erteilen. Ergänzende Details zu diesem Thema sind in unserem Faltblatt „Transfer ins Ausland“ angeführt.

Diese Kuren können in einem EU-Mitgliedsstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gemacht werden, ebenso in einem Land, mit dem das Großherzogtum Luxemburg ein bilaterales Abkommen zur Sozialversicherung abgeschlossen hat: Bosnien-Herzegowina, Kap Verde, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei. Die anbietende Kureinrichtung muss vom Aufenthaltsland zugelassen sein.

Die ausgestellte S2 Bewilligung, welche die Kostenübernahme ermöglicht, sieht keine Vorschusszahlung für Aufenthalts- oder Mietskosten eines Appartements vor. Diese müssen vom Versicherten vorgestreckt werden. Sie werden anschließend, bei Vorlage der auf den Namen des Versicherten ausgestellten, datierten und gezahlten Rechnungen, rückerstattet. Falls ein Appartement angemietet wurde, muss der Mietvertrag vorgelegt werden.

Die Reisekosten sind vom Versicherten zu übernehmen und werden nicht zurückerstattet.



2. Erstattungssatz und Rückerstattung

Unterschiedliche Pauschalen sowie einzelne Leistungen können von der Krankenversicherung übernommen werden. Die bewilligten Leistungen einer Thermalkur werden größtenteils zu 80% übernommen.

Die Krankenversicherung beteiligt sich an den Aufenthaltskosten des Versicherten mit einer Tagespauschale. Diese Pauschale ist fällig pro Nacht, die er tatsächlich in einem Hotel oder einer anderen Einrichtung, die Hotelleistungen anbietet - in der Gemeinde Mondorf gelegen - verbracht hat. Die gewählte Einrichtung muss eine offizielle Genehmigung zur Beherbergung von Personen haben. Die Unterbringung in Zelten, Wohnwagen oder möblierten oder unmöblierten Zimmern bei einer Privatperson wird nicht übernommen.

Die Rückerstattung der Pauschale erfolgt bei Vorlage einer Rechnung der Einrichtung, die den Versicherten beherbergt hat. Die Rechnung, datiert und auf den Namen des Versicherten ausgestellt, muss in jedem Fall die Zahl der Nächte wie auch das Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts angeben.

Versicherte, die ihren offiziellen Wohnsitz in der Gemeinde Mondorf-les-Bains haben, haben Anspruch auf eine von der Krankenkasse übernommene Tagespauschale. Damit diese ausgezahlt werden kann, muss die vorgelegte quittierte Rechnung an einem Datum ausgestellt sein, an welchem der Versicherte auch an einem Kurprogramm teilgenommen hat.

Der Versicherte hat Anspruch auf eine einzige Kur der gleichen Art pro Jahr, mit Ausnahme von ambulanten DBC-Kuren (Rücken, Nacken, Schulter). Eine neue Kur kann frühestens 12 Monate nach Ende der letzten Kur beantragt werden. Die Zahl der Kuren aufgrund von pathologischem Übergewicht ist allerdings auf 2 pro Versicherten begrenzt.

Eine Kur, die ohne triftigen Grund abgebrochen wird, wird nicht übernommen.



Mehr dazu:

www.cns.lu > Versicherte > Privatleben > Erstattete Leistungen > Kuren